

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 11. Dezember 1958



4405. Quartierplan. Mit Eingabe vom 18. Oktober 1958 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. September 1958 betreffend Abänderung des Quartierplanes Maiacher in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. Oktober 1958 keine Rekurse ein.

Die Abänderung bzw. Ergänzung des Quartierplanes Maiacher betrifft die Festsetzung von Baulinien mit 20 m Abstand für eine Quartierstrasse, welche die Rainstrasse mit dem Madacherweg verbindet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 30. September 1958 betreffend Abänderung des Quartierplanes Maiacher in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 11. Dezember 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Beer

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1952.

Sitzung vom 4. Dezember 1952.

3089. Quartierplan. Mit Eingabe vom 29. März 1952 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. November 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Maiacker in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 30. November 1951 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 20. März 1952 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet Maiacker wird im Süden von der Forchstrasse (I. Kl. Nr. 1, HVS. N) und der Vogelackerstrasse (III. Kl.), im Westen von der Maiacker- und der Gaisackerstrasse (III. Kl.), im Norden von der Kapfstrasse (II. Kl. Nr. 5) und im Osten von einem zur Quartierstrasse auszubauenden Flurweg (Kat.-Nr. 665) begrenzt. Die bauliche Erschliessung des Gebietes erfolgt durch eine in der West-Ost-Richtung geplante Quartierstrasse, die eine Verbindung mit der Kapfstrasse erhält. Gleichzeitig mit der Festlegung der projektierten Quartierstrassen und der Neueinteilung der beteiligten Grundstücke wurden an den genannten Strassen Baulinien festgesetzt. Deren Abstände betragen für die Forchstrasse 36 m, für die Kapfstrasse 22 m und für die übrigen bestehenden und projektierten Strassen je 20 m. Diese Abmessungen entsprechen der Verkehrsbedeutung der Strassen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 21. November 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Maiacker sowie von Baulinien an der Forchstrasse (I. Kl. Nr. 1), der Kapfstrasse (II. Kl. Nr. 5), der Vogelacker-, der Maiacker-, der Gaisackerstrasse (III. Kl.) und an den projektierten Quartierstrassen in Zumikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 4. Dezember 1952.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>U. Schindler</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

H. Isler

